

Füßer & Kollegen, TRIAS, Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Leipzig, den 21. August 2018

Unser Zeichen: 00014-18/KF/VH/nh/87254

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Janet Gresse
Rechtsanwältin

Paul Ciosek
Rechtsanwalt

Vincent Hoyer
Rechtsanwalt

Klage

Taxenbetrieb Ivica Krijan, Ernst-Horn-Straße 36c, 22525 Hamburg

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, TRIAS – Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

– Beklagte –

wegen: Anfechtung Genehmigung nach §§ 2 VII, 49 IV PBefG

Streitwert: 15.000,00 Euro

Unter Vorlegung der uns legitimierenden Vollmacht in Kopie zeigen wir zunächst an, dass wir von dem Kläger mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt

und bevollmächtigt sind. Die Originalvollmacht kann auf Verlangen nachgereicht werden.

Namens und kraft Vollmacht des Klägers erheben wir

Klage

gegen den der MOIA GmbH am 25. April 2018 erteilten Genehmigungsbescheid (Az.: RV 211 / E2)

in Fotokopie als **Anlage K 1** anbei

in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. August 2018 (RV2/60.24-2163), uns zugestellt am 15. August 2018,

in Fotokopie als **Anlage K 2** anbei

und beantragen zunächst gemäß § 99 I VwGO

die Beiziehung der Verwaltungsvorgänge

sowie gemäß § 100 I VwGO

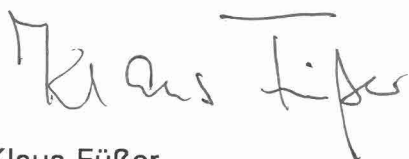
Akteneinsicht in die beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

Der Akteneinsichts Antrag wird mit der Bitte verbunden, uns die Verwaltungsvorgänge – wenn für nötig erachtet als Wertpaket – zuzusenden, wobei anwaltlich versichert wird, dass diese nach Akteneinsicht auf demselben Wege zurückgesandt werden. Falls dies als untunlich angesehen werden sollte, bitten wir um Mitteilung, wann und wo die Verwaltungsvorgänge bei Gericht eingesehen werden können.

Nach Akteneinsicht werden wir mit der Stellung konkreter Anträge und einer Begründung der Klage mit gesondertem Schriftsatz auf die Sache zurückkommen.

Soweit es nach Ansicht des Gerichts bereits bei der Gewährung von umfassender Akteneinsicht auf die Frage der Zulässigkeit der Klage ankommt, so sei auf unsere dahingehenden Ausführungen in den Schriftsätzen vom 11. Juni 2018 und 2. August 2018 im Rahmen des Widerspruchsverfahrens verwiesen.

Eine beglaubigte Abschrift zur Zustellung an die Beklagte ist beigelegt.



Klaus Füßer
Rechtsanwalt